



Bundesministerium für Familie und  
Jugend

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine  
Gesundheitsrechtsangelegenheiten  
und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: MMag. Ludmilla Gasser  
E-Mail: ludmilla.gasser@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4390  
Fax: +43 (1) 71344041455  
Geschäftszahl: BMG-21050/0001-II/A/2/2016  
Datum: 22.02.2016  
Ihr Zeichen: BMFJ-524600/0001-I/3/2016

post.ii3@bmfj.gv.at

**BMFJ; Entwurf eines BG, mit das Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG erlassen wird  
sowie das KBGG, das ASVG, das FLAG 1967, die Exekutionsordnung und das  
Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

**Zu Art. 1 § 2 Abs. 4:**

Diese Bestimmung besagt, dass unter Familienzeit ein Zeitraum von 31 Tagen zu verstehen ist, in dem der Vater die aktuelle Erwerbstätigkeit unterbricht, keine andere ausübt, keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sowie keine Entgeltfortzahlung aufgrund von oder Leistungen bei Krankheit enthält.

Da es alleine an der Deutung des Wortes ‚Unterbrechung‘ liegt, ob die Niederlegung der Erwerbstätigkeit mit einem Entfall der Bezüge einhergehen muss, wäre eine eindeutige Klarstellung im Gesetzestext wünschenswert, da die derzeitige Formulierung (trotz Erläuterungen) eine Interpretation dahingehend zulässt, dass lediglich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sowie Entgeltfortzahlung/Leistungen bei Krankheit den Anspruch auf Familienzeitbonus verhindern, nicht jedoch Entgeltfortzahlung/Leistung bei Inanspruchnahme von Urlaubstagen.

**Zu Art. 1 § 6 Abs. 3 d.E.:**

Nach § 6 Abs. 3 des Entwurfes zum FamZeitbG ist – analog zum geltenden § 33 Abs. 4 KBGG – das von den Leistungsbezieherinnen und -beziehern zu entrichtende Service-Entgelt für die e-card „nach § 31c Abs. 2 und 3 des ASVG“ mit dem Familienzeitbonus aufzurechnen. Durch die Verweisungen wird jedoch nur klargestellt, dass grundsätzlich Service-Entgelt zu entrichten ist (Nichtzutreffen eines Ausnahmetatbestandes) und dass dieses mit 15. November einzuheben ist.

Es bedarf jedoch einer Ergänzung der einschlägigen Regelung des § 31c Abs. 3 Z 3 ASVG und damit einer Ergänzung der vom BMFJ vorgeschlagenen Änderung des ASVG samt Darstellung in der Wirkungsorientierten Folgekostenabschätzung.

**Zu Art. 1 § 6 Abs. 1 und 1a d.E.:**

Der auf Seite 8 der Erläuternden Bemerkungen ausgewiesene Betrag für das Wochengeldfixum nach § 102a Abs. 5 GSVG und § 98 Abs. 5 BSVG von 52,07 Euro täglich wäre auf den Wert für das Jahr 2016 – das sind 52,69 Euro – zu aktualisieren.

**Zu Art. 3 Z 1 d.E.:**

Der Entwurf schließt die Anwendbarkeit des § 122 ASVG für Wochengeldbezieherinnen auf Basis eines zugrundeliegenden Kinderbetreuungsgeldbezuges aus.

Die Erläuternden Bemerkungen treffen dazu folgende Aussage: „Wochengeld aus Kinderbetreuungsgeld steht zu, sofern am Tag des Beginns des Beschäftigungsverbotes vor der Geburt eines weiteren Kindes Kinderbetreuungsgeld bezogen wird“. Somit muss im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles der Mutterschaft für das zweite Kind noch Kinderbetreuungsgeldanspruch für das erste Kind bestanden haben, um einen Wochengeldanspruch für das zweite Kind zu begründen. Damit werden die Anspruchsvoraussetzungen für den Wochengeldbezug von Kinderbetreuungsgeldbezieherinnen neu festgelegt. Offen bleibt jedoch die Frage der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung während dieser Zeit:

Ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles der Mutterschaft für das zweite Kind besteht Wochengeldanspruch aus Kinderbetreuungsgeldbezug für das zweite Kind. Ab diesem Zeitpunkt ruht nach § 6 KBGG der Kinderbetreuungsgeldanspruch der Mutter für das erste Kind. Damit endet auch der aus dem Kinderbetreuungsgeldbezug resultierende Krankenversicherungsschutz (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. f ASVG). Der Wochengeldbezug begründet keinen Krankenversicherungsschutz – während eines Wochengeldbezuges besteht eine Anspruchsberechtigung nach § 122 Abs. 2 Z 1 lit. b ASVG. Damit sind ehemalige Versicherte ebenso wie ihre Angehörigen weiterhin gegen das Risiko der Krankheit oder der Mutterschaft geschützt. Der Schutz besteht selbst dann, wenn der Anspruch

auf Wochengeld ruht, da die ehemals Versicherte in diesem Zeitraum wohl kaum dazu imstande ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Im Entwurf wird die Anwendbarkeit des § 122 für Wochengeldbezieherinnen auf Basis eines zugrundeliegenden Kinderbetreuungsgeldbezuges jedoch generell ausgeschlossen.

Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass der Ausschluss kurz vor der Niederkunft stehender Mütter vom Krankenversicherungsschutz wohl nicht in der Absicht des BMFJ gelegen sein wird.

Abzudecken wären nach ho. Auffassung zwei Konstellationen:

a) Fälle, in denen der Wochengeldbezug unmittelbar an den Kinderbetreuungsgeldbezug anschließt:

Hier bietet § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b ASVG Schutz: Während der Dauer des Wochengeldbezuges für das zweite Kind besteht eine Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung; ab Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges für das zweite Kind ist dann wieder Krankenversicherungsschutz nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. f ASVG gegeben.

b) Fälle, in denen eine Schwangerschaft während des Kinderbetreuungsgeldbezuges eintritt, der Kinderbetreuungsgeldbezug und damit der krankenversicherungsrechtliche Schutz jedoch vor Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft endet:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll in diesen Fällen kein Wochengeld gebühren. Kinderbetreuungsgeld gebührt frühestens ab dem Tag der Geburt des nachfolgenden Kindes.

Daraus ergeben sich folgende krankenversicherungsrechtliche Konsequenzen: Mit Ende des Kinderbetreuungsgeldbezuges endet der damit verbundene Krankenversicherungsschutz. Wochengeld gebührt nicht. Für einen Zeitraum von sechs Wochen nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung besteht Schutz in der Krankenversicherung nach § 122 Abs. 3a ASVG, darüber hinaus nicht mehr. Somit ergibt sich bis zum Beginn des erneuten Kinderbetreuungsgeldbezuges eine Lücke, die im Optimalfall durch eine „Mitversicherung“ nach § 123 ASVG überbrückt werden kann. Besteht diese Möglichkeit (z.B. bei Alleinerzieherinnen) nicht, müsste wohl auch für diese Fälle eine Anspruchsberechtigung analog jener für Wochengeldbezieherinnen geschaffen werden.

Daher wird vorgeschlagen,

- § 162 Abs. 3a Z 2 zweiter Halbsatz dahingehend abzuändern, dass die Formulierung lautet „§ 122 Abs. 3 ist nicht anzuwenden“, und

- § 122 Abs. 2 Z 1 ASVG für die unter b) genannten Fälle entsprechend zu erweitern.

Das Bundesministerium für Gesundheit steht für weitere Fragen im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung gerne zur Verfügung.

#### **Formale Bemerkungen zu Art. 3 d.E.:**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wurde zuletzt durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015, BGBl. I Nr. 162/2015, geändert.

Die Schlussbestimmung müsste auf § 696 lauten.

#### **Zur Wirkungsorientierten Folgekostenabschätzung:**

Im Bereich der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger wird in der Folgekostenabschätzung auf Seite 8 folgende Aussage getroffen: „Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.“

Da nach § 168 ASVG die Aufwendungen für das Wochengeld unbeschadet des aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu leistenden Ersatzes von den Trägern der Krankenversicherung zu 30 % zu tragen ist, ist diese Aussage unrichtig. Eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Sozialversicherungsträger ist daher jedenfalls in die Wirkungsorientierte Folgekostenabschätzung mit aufzunehmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage/n:

21/SY-181/MF-XXY/GB-Schuldenabkommen für die Haushalte der Republik Österreich  
OKdc5nAGsBzdo7GDaNvCnTqZEGK0fUf8pDXHGGi07SLNFX2JYnpA+r+12  
dMuX3ys+13eC7M2GimmlFr1EVPRZNW3zW2ww7adsZBe6mV67HFHTFuu0qqW6u0NQ  
rFlmf/xMW1+qC/5yi7lwElafWGKU1MGpwhw6soYlgs9eVna0lY/MNEvm7ELR1JPvE  
Qq+ImpwZP4Jsges4Rn1025XwE+rrbsEie073e/mdvYaAnx8sQUngJiv73tlyije7  
omgfJVbyB87VFbUxS6fZSO5N62RCfpA3ml0fWNt38w43EsZp2uWMM58cWliHrPYq4  
/U1N1N1muBsAJcHCQ==

5 von 5

Signaturwert



Unterzeichner

serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium  
für Gesundheit,C=AT

Datum/Zeit

2016-02-25T09:19:23+01:00

Aussteller-Zertifikat

CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT

Serien-Nr.

1721029

Parameter

etsi-bka-moa-1.0

Hinweis

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfinformation

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <http://www.signaturpruefung.gv.at>